



## Vereinsstatuten **ZaZa Care**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen ZaZa Care besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarf, ihrem Umfeld und Fachpersonen im medizinischen Bereich, indem er zielgruppenspezifische Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Unkostenbeteiligungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied, das diese Statuten verletzt oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins begeht, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe nach Bedarf einrichten, insbesondere aber nicht ausschliesslich eine Revisionsstelle.

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der präsidiierenden Person und des übrigen Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern nach Weiterzug des Austrittsentscheids des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf dem elektronischen Weg sind gültig.

Anträge (Traktanden/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.



Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassend die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dies umfasst unter anderem die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Er kann Reglemente erlassen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Um Vereinsziele zu erreichen kann er Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der präsidierenden Person mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche mindestens einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Basel, 15.02.2023

Das Präsidium:

Die Protokollführung:

*C. Reppi*  
*J. Schwaab* → *M. Baur*